

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Regine Sauter (FDP, Zürich), Bernhard Egg (SP, Elgg) und Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a.A.)

betreffend Standesinitiative für eine Ausgestaltung der Parkierungsvorschriften ohne Benachteiligung von Menschen mit Mobilitätsbehinderung

Um Menschen mit Mobilitätsbehinderung das Parkieren ihrer Fahrzeuge zu erleichtern, reicht der Kanton Zürich gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative folgenden Inhalts ein: Das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) ist so zu ergänzen und konkretisieren, dass Parkierungsvorschriften Menschen mit Mobilitätsbehinderung nicht benachteiligen.

Regine Sauter
Bernhard Egg
Jürg Leuthold

151/2007

Begründung:

Die auf den 1. März 2006 in Kraft gesetzte Revision der Verkehrsregelverordnung VRV (gestützt auf das SVG, insbesondere Art. 57 Abs. 1) hat dazu geführt, dass mobilitätsbehinderte Fahrzeuglenkende in ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben infolge der nun sehr kurzen Parkzeiterlaubnis massiv eingeschränkt, teilweise sogar gehindert werden. So sieht die VRV für «Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind» (Art. 20a Abs.1 lit. a und c VRV) eine zweistündige, und auf Parkplätzen (Art. 20a Abs. 1 lit. b VRV) eine sechsstündige Parkzeitbeschränkung vor. Die Begrenzungen der erlaubten Parkzeiten sind jedoch unrealistisch und in ihrer Konsequenz diskriminierend.

Mobilitätsbehinderte Fahrzeuglenkende sind darauf angewiesen, möglichst nahe an die jeweilige Destination heranfahren zu können. Zudem können Rollstuhlfahrende nicht ohne weiteres alle zwei Stunden ihr Auto umparkieren. Will eine Person mit einer Mobilitätsbehinderung am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und z.B. ins Kino, zum Arzt oder an eine Vereinsversammlung gehen, kann die strikte Einhaltung der Parkierzeit von zwei Stunden dies verunmöglichen. Selbstfahrende Mobilitätsbehinderte sind zudem in zahlreichen Fällen zur Ausübung ihres Erwerbs darauf angewiesen, dass sie einen öffentlichen Parkplatz während einer Zeitspanne von über den vorgegebenen sechs Zusatzstunden belegen können.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Parkierbestimmungen derart verschärft wurden, zumal in den Nachbarländern ebenfalls Toleranzgrenzen gelten, wie sie bis vor der beanstandeten VRV-Änderung auch in der Schweiz Anwendung fanden. Parkiererleichterungen für Menschen mit Behinderung sind kein Privileg, sondern eine Gleichstellungsmassnahme, ohne die sie bei der Erwerbstätigkeit eingeschränkt und vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen sind.